



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-170.656/0016-II/ST4/2006 DVR:0000175

An
alle Landeshauptmänner
lt. Verteiler

Wien, am 20. September 2006

**Betr.: Neugestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens;
 Erlass zum Inkrafttreten mit 1.10.2006**

In Bezug auf die bevorstehenden Änderungen in verfahrensrechtlicher sowie edv-mäßiger Hinsicht mit 1.10.2006 darf im Wesentlichen auf das von der BRZ GmbH erstellte Benutzerhandbuch zum Führerscheinregister verwiesen werden. Ergänzend dazu werden im Folgenden einige wesentliche Punkte klargestellt. Weiters wird eine Unterlage übermittelt, die die für Fahrprüfer erforderlichen Informationen betreffend die Eintragung der Prüfungsergebnisse enthält.

Der im Februar 2006 ergangene Einführungserlass zum Scheckkartenführerschein, ZI. BMVIT-171.304/0001-II/ST4/2006 bleibt **vollinhaltlich in Geltung**, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Ämter der Landesregierung und das Bundesministerium für Inneres werden ersucht, die Behörden über diesen Erlass in Kenntnis zu setzen und den Fahrprüfern die sie betreffende technische Information zukommen zu lassen. Der Fachverband der Fahrschulen wird ersucht, die Fahrschulen über diesen Erlass entsprechend zu instruieren.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Fristverlängerung – Übergangsbestimmung:

Mit 1.10.2006 werden die Gültigkeitsfristen für alle im Führerscheinverfahren vorhandenen Nachweise vereinheitlicht und deren Gültigkeitsdauer mit 18 Monaten festgesetzt (neu ist dies für die Verkehrszuverlässigkeit, das ärztliche Gutachten und die theoretische Fahrprüfung). Zu der Vorgangsweise betreffend die zum 1.10.2006 im Lauf befindlichen Fristen wurde bereits im Einführungserlass zum Scheckkartenführerschein eine Aussage getroffen. Ergänzend zu den dort getroffenen Anordnungen wird nunmehr nach Abwägung aller Argumente festgehalten, dass sich

1. einerseits alle am 1.10.2006 im Lauf befindlichen Fristen um sechs Monate verlängern und
2. andererseits auch jene der genannten zwölfmonatigen **Fristen, die am 1.10.2006 bereits abgelaufen sind, wiederaufleben, sofern deren Beginn nicht mehr als 18 Monate zurückliegt.** Diese enden somit erst 18 Monate nach deren Beginn.

Im Führerscheinregister werden alle Fristen automatisch verlängert, die bereits abgelaufenen Fristen werden für die Restzeit als offene Frist behandelt. Seitens der Sachbearbeiter ist (entgegen den Ausführungen im seinerzeitigen Einführungserlass vom Februar) keine Veränderung der Registerdaten im Einzelfall notwendig.

2. Zuständigkeit bei der Verlängerung der Lenkberechtigung:

Aufgrund einiger bestehender anders lautender Rechtsansichten wird noch einmal eindeutig klargestellt, dass auch im Fall der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung für den Antragsteller ein freies Wahlrecht der örtlich zuständigen Behörde besteht. Dies ergibt sich aufgrund eines Größenschlusses, wenn nämlich sogar die Erteilung der Lenkberechtigung auf diese Weise behandelt wird, so muss das umso mehr auch für die Verlängerung von befristeten Lenkberechtigungen gelten.

Im Rahmen des neuen Verfahrens gilt also der Grundsatz dass das **Wahlrecht der örtlich zuständigen Behörde bei allen Positivverfahren** (Erteilung, Verlängerung, Ausdehnung, Duplikat Umschreibung ausländischer Führerscheine ...) zu gelten hat. Die Zuständigkeit der Wohnsitzbehörde bleibt somit nur mehr bei den Negativverfahren (Entziehung der Lenkberechtigung, Lenkverbote, Anordnung von Nachschulungen...) bestehen.

3. Festlegung der Fristen für Klassen C und D:

Bei der Festlegung der Fristen für die Klassen C und D ist die bisherige Vorgangsweise insofern beizubehalten, als die Behörden die Fristdauer der fünfjährigen Befristung für die Klasse C und D (bzw. die 10-jährige Befristung für die Unterklasse C1) manuell zu ergänzen haben. Eine Änderung dieser Vorgangsweise entsprechend praktischer Bedürfnisse erscheint in Zukunft jedoch nicht ausgeschlossen.

4. Umstellungsphase am 1.10.2006:

Ab 2.10. 2006 werden der vorläufige Führerschein und das Kostenblatt nicht mehr von der Behörde, sondern von der Fahrschule für den Fahrprüfer vorbereitet. Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Dokumente am Prüfungstag auch tatsächlich vorhanden sind und um organisatorische Probleme in dem Zusammenhang zu vermeiden, sollten nach Möglichkeit keine Termine für praktische Fahrprüfungen am 2. und 3. 10. 2006 angesetzt werden.

Generell sollte jedoch beachtet werden, dass für praktische Fahrprüfungen in der Woche vom 2. bis 6.10.2006 die bisher ausgefüllten Prüfungslisten verwendet werden sollten und diese bereits in

der Woche zwischen 25. bis 29.9.2006 von der Fahrschule der Behörde übermittelt werden. Diese Vorlaufzeit ist erforderlich, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Vorbereitungen im Führerscheinregister vorzunehmen, damit das Kostenblatt und der vorläufige Führerschein problemlos vorbereitet werden können.

Ganz allgemein wird festgehalten, dass die Fahrschule jene Fälle, die bereits vor dem 1.10.2006 bei der Behörde anhängig waren, aktiv aus dem Führerscheinregister übernehmen muss, um damit weiterarbeiten zu können. Im Detail wird dies im Rahmen der Schulungen vermittelt werden.

5. Eintragung der Prüfungsergebnisse in den Fahrschulen:

Ab 1. Oktober haben die Aufsichtsorgane die Ergebnisse der Theorieprüfung und die Fahrprüfer die Ergebnisse der praktischen Fahrprüfung in das Führerscheinregister einzutragen. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Fahrschulen den Prüfern und Aufsichtsorganen den Verwaltungs-PC zwecks Vornahme dieser Eintragung während der üblichen Bürozeiten zur Verfügung stellen. Die Fahrschule ist selbstverständlich nicht verpflichtet, zur Ermöglichung der Eintragung die Bürozeiten zu verlängern, sollte aber andererseits im Sinne eines sinnvollen Zusammenspiels der Beteiligten im Rahmen des gesamten Verfahrens nicht prinzipiell die Eintragung auf ihren Computern verbieten.

6. Beschaffung von Drucksorten:

In diesem Zusammenhang werden die Fahrschulen darauf aufmerksam gemacht, sich rechtzeitig die **Vordrucke für das Kostenblatt** (mit integriertem Zahlschein) sowie das **Merkblatt** mit den Informationen über die Bedeutung der Zahlencodes von den Führerscheinbehörden zu besorgen. Beide Papiere sind von den Behörden bereitzustellen. Seitens des Fachverbandes der Fahrschulen sollte eine entsprechende Information an alle Fahrschulen ergehen.

7. Ermächtigungsbescheide; Zugang für die Fahrprüfer zum FSR

Weiters darf noch einmal auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d FSG eindringlich hingewiesen werden. Vor dem 1.10.2006 sind vom Landeshauptmann **formale Ermächtigungsbescheide** für die neu an das Führerscheinregister angebotenen Stellen bzw. Personen zu erlassen. Dies ist erforderlich, um Lese- und Eintragsrechte in das Führerscheinregister in einer datenschutzrechtlich konformen Art und Weise zu übertragen. Solche Bescheide sind an Fahrschulen und Fahrprüfer aber auch an alle Aufsichtspersonen zu erlassen, d.h. auch dann wenn sie bereits als Behördenorgan im Führerscheinregister arbeiten und zugriffsberechtigt sind.

Als Aufsichtsperson werden diese Personen nämlich in einer anderen Rolle tätig, als dies als Behördenorgan der Fall ist. Auch der Zugang zum Register erfolgt mittels der „Rolle“ als Aufsichtsperson.

Diese Bescheide sind von Amts wegen zu erlassen, ein Antrag ist nicht erforderlich. Auch die Prüfung materiellrechtlicher Voraussetzungen ist gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d FSG nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Länder für das **Anlegen der Fahrprüfer im Portal Austria** und damit für die Schaffung des Zugriffs der Prüfer auf das Führerscheinregister verantwortlich sind. Für Wien kommt diese Aufgabe dem Verkehrsamt der BPD Wien zu.

8. Datenschutz:

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ein Zugriff auf Daten des Führerscheinregisters nur aus Anlass eines konkreten Antrages oder eines Anlassfalles zulässig ist. Eine Abfrage ohne solchen sachlichen Hintergrund ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig und unbedingt zu unterlassen. Seitens der Bundesrechenzentrum GmbH werden alle Zugriffe auf diese Daten protokolliert und sind im Nachhinein nachvollziehbar. Diesbezüglich sind insbesondere die Fahrschulen zu informieren um eine missbräuchliche Verwendung von Daten auszuschließen.

Beilage: Prüferinfo

Für den Bundesminister:

iV Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43(1)71100 DW 5529 Fax-DW 15072

email: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt